

SATZUNG

über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Unterstadt in der Kreisstadt Neunkirchen

Aufgrund des § 12 der Gemeindeordnung, Teil A des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsblatt S. 801) und des § 5 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBauFG -) in der Fassung vom 18.08.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2319 ff) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.09.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Unterstadt

- (1) In dem nachstehend beschriebenen Erweiterungsgebiet des vom Stadtrat in seiner Sitzung am 26.01.1977 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Unterstadt sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz durchgeführt werden. Das Erweiterungsgebiet wird begrenzt:

Im Norden beginnend am Schnittpunkt der Straßenachsen Brückenstraße/Wellesweilerstraße, entlang der Achse der Wellesweilerstraße bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Bahnhofstraße.

Im Westen von dem zuletzt genannten Punkt in südwestlicher Richtung entlang der Achse der Bahnhofstraße bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstückes Gemarkung Neunkirchen, Flur 10, Nr. 1292/118.

Im Süden vom zuletzt genannten Schnittpunkt in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 1292/118 und 115/1 bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstückes 121/2. Weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 121/2 bis zum Schnittpunkt der gedachten Verlängerung dieser Grundstücksgrenze mit der Achse der Wilhelmstraße. Von diesem Punkt weiter in östlicher Richtung entlang der Achse der Wilhelmstraße bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Brückenstraße.

Im Osten vom Schnittpunkt der Achsen Wilhelm-/Brückenstraße in nordwestlicher Richtung entlang der Achse Brückenstraße zum Ausgangspunkt.

- (2) Dieses Erweiterungsgebiet wird hiermit förmlich festgelegt; es erhält ebenfalls die Bezeichnung Unterstadt.

§ 2

Flurstücke im Erweiterungsgebiet

Das Erweiterungsgebiet umfasst im Einzelnen folgende Grundstücke:

Flur 10, Flurstück Nr.	1053/111, 1156/111, 1609/111, 111/14, 115/5, 1160/21, 121/2, 1153/99, 1991/115, 1152/99, 99/4, 1150/89, 1874/89, 1732/114, 891/115, 115/3, 115/4, 89/7, 1362/115, 1666/115, 1367/89, 1368/89, 1560/89, 1372/89, 1532/89, 1737/116, 1662/89, 1663/89, 1667/116, 118/1, 115/1, 1292/118, 1294/116, 2007/121 (ca. 575 m ²), 77/5 (ca. 500 m ²), 118/4 (ca. 510 m ²), 111/13 (ca. 575 m ²).
------------------------	--

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den 13.09.1979

Neuber, Oberbürgermeister

veröffentlicht in SBZ: 26.10.1979

in Kraft getreten am: 27.10.1979